

Mitwirkende:

Richter am OLG Maier,
Richter am OLG Dr. Berroth
Richter am OLG Dr. Breucker

Beschluß vom 20. Juni 1975

Der gegen den Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth gerichtete Ablehnungsantrag der Angeklagten Ensslin wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Auch aus der Sicht der Angeklagten liegen bei verständiger Betrachtung keine Gründe vor, die an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters gegenüber der Angeklagten zweifeln ließen. Die Ablehnungsgründe stützen sich auf die Zeit vom 17. Oktober bis 6. November 1974, in der Dr. Foth den Vorsitzenden während eines Ablehnungsverfahrens vertreten hat. Es wird ihm vorgeworfen, er habe sich gegenüber dem Leben und der Unversehrtheit des damaligen Angeschuldigten Meins und anderer Gefangenen gleichgültig gezeigt.

Holger Meins ist gestorben, weil er die Nahrungsaufnahme verweigert hatte. Niemand hat ihm eine angemessene Ernährung vorenthalten. Dass ein langanhaltender Hungerstreik schwere Gefahren mit sich bringt, ist allgemein bekannt. Meins war, ebenso wie die Angeklagten, unter ärztlicher Aufsicht künstlich ernährt worden. Ein Richter kann in die dem sachkundigen Arzt übertragenen Aufgaben aus naheliegenden Gründen nur ausnahmsweise eingreifen. Das ist unter Mitwirkung von Dr. Foth mit dem Senatsbeschuß vom 22. Oktober 1974 geschehen, mit dem die Anwendung der schonenderen Nasensonde beim damaligen Angeschuldigten Meins angeordnet wurde. Wenn es dort heißt, die Vollzugsanstalt Wittlich betrachte sich nicht im Stande, mit ihren Kräften diese Sonde anzuwenden, so bezog sich diese Feststellung unverkennbar nur auf eine bestimmte technische Methode, die bis dahin in der Vollzugsanstalt Wittlich nicht praktiziert worden war. Dem sollte abgeholfen werden. Daraus Schlußfolgerungen auf eine mangelnde Pflichtauffassung des Anstaltsarztes in Wittlich ~~zu~~ ziehen zu wollen, bestand kein

vernünftiger Anlaß. Der Anstaltsarzt hatte gerade umgekehrt klar gesagt, was er konnte und was nicht. Der Senat konnte davon ausgehen, daß Komplikationen, die einen richterlichen Eingriff erforderten, dem Senat sofort mitgeteilt wurden. Wenn sich daher auch Dr. Foth darauf verließ und sich nicht "laufend über den Gesundheitszustand der Gefangenen berichten" ließ, weil er keine Zweifel an der Sorgfalt der Anstaltsärzte hatte, so kann daraus verständigerweise nicht gefolgert werden, ihm seien Leben und Gesundheit der Gefangenen gleichgültig gewesen. Hinweise auf eine akute lebensbedrohliche Entwicklung lagen damals nicht vor.

Die Anordnung des Senats, die Gefangenen Baader, Raspe und Meins in die Vollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen, stand in keinem Zusammenhang mit der ärztlichen Versorgung der Gefangenen. Ihr lag nämlich ein Antrag zugrunde, der lange vor Beginn des Hungerstreiks gestellt worden war. Wenn die Anordnung erst im Oktober 1974 getroffen wurde, so deshalb, weil Anfang Oktober die Anklage erhoben worden war und der Angeklagte Baader nach dem Ende seiner Strafhaft ab 2. November 1974 sich in Untersuchungshaft befand und damit der Haft- Zuständigkeit des Senats unterworfen war. Nunmehr hielt es der Senat für geboten, auch diese Gefangenen in eine in der Nähe gelegene Vollzugsanstalt zu verlegen. Aus dem Verhalten des abgelehnten Richters im Zusammenhang mit der Verlegung der Gefangenen die Folgerung ziehen zu wollen, er habe die ärztliche Versorgung von Gefangenen verkürzen wollen, besteht deshalb verständigerweise kein Grund.

Über Anträge, Ärzte des Vertrauens zuzuziehen, wurde während der Vertretungstätigkeit von Dr. Foth nicht entschieden. Darüber hatte der Senat zuvor entschieden. Daß sich Dr. Foth an diesen Senatsbeschluß hielt, läßt sich vernünftigerweise auch aus der Sicht der Angeklagten nicht als Geringschätzung des Lebens und der Gesundheit von Gefangenen und als Voreingenommenheit gegenüber den berechtigten Belangen der Angeklagten deuten.

Kraier *W...* *B...*